



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 21. Mai 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 13. Mai 2021

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das weitere Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen ist wie folgt fortzusetzen:

1. Zweitimpfung für unter 60-Jährige nach Erstimpfung mit AstraZeneca

In der 23. KW steht für heterologe Zweitimpfungen ausschließlich Impfstoff des Herstellers Moderna zur Verfügung. In den anderen KW ist in der Regel BioNTech für diese Impfungen abzurufen. Eine Ausnahme stellen die heterologen Zweitimpfungen in Krankenhäusern dar. Hierfür ist Moderna zu verwenden.

2. Erstimpfungen mit AstraZeneca

Reguläre Erstimpfungen mit AstraZeneca – ggf. auch aus noch vorhandenen Beständen – sind ab sofort weder im Impfzentrum noch bei mobilen Impfkationen zulässig. Vorhandene Bestände sind zu lagern und zunächst ausschließlich für ggf. gewünschte homologe Zweitimpfungen bei unter 60-Jährigen im Einzelfall zu verwenden.

3. Umbuchungen Zweittermine aus Arztpraxen

Die Zweitimpfung soll regelhaft bei dem Leistungserbringer erfolgen, der auch die Erstimpfung vorgenommen hat. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Umbuchung von Zweitimpfungsterminen, die zuvor in einer Arztpraxis vereinbart wurden und nun – bspw. aufgrund von Urlaubsplanungen – im Impfzentrum durchgeführt werden sollen. Nur in gut begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen und es können einzelne Zweitimpfungstermine im Impfzentrum ermöglicht werden.

4. Begrenzung der Lieferorte

Seite 3 von 3

Ab dem 01. Juni 2021 können maximal vier Lieferorte pro Woche pro Kreis/kreisfreier Stadt durch den Logistiker des Landes bedient werden. Ich bitte um Berücksichtigung bei der Vornahme entsprechender Buchungen.

Sollte, bspw. durch das Konzept zum Ablauf der avisierten Impfung von Kindern und Jugendlichen, eine größere Anzahl an Lieferorten erforderlich werden, wird diese Regelung entsprechend angepasst.

5. Nutzung von Impfstraßen durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte

Derzeit wird seitens des MAGS ein Konzept für eine landesweit einheitliche Vorgehensweise erarbeitet. Dieses wird Ihnen in Kürze zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann